

**Verwaltungsvorschrift
des Landkreises Zwickau
zur einheitlichen Gewährung von einmaligen Hilfen nach
dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und
dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch(SGB XII)**

1. Änderung

Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift

Für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau gilt die nachfolgende Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Leistungsgewährung

- ⇒ für einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II und
- ⇒ für einmalige Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII.

Diese Verwaltungsvorschrift ist auf alle Bewilligungszeiträume ab dem 01.07.2011 anzuwenden.

Die Verwaltungsvorschrift vom 31.05.2011 tritt ab dem 01.07.2011 außer Kraft.

Zwickau, den 24.06.2011

Bretschneider
Amtsleiterin Sozialamt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
Einkommenseinsatz bei nicht laufendem Hilfebezug.....	2
Revisionsfähigkeit	2
2. Erstaussstattung für Bekleidung	2
Grundsatz für Leistungsanspruch	2
Pauschale.....	2
3. Erstaussstattung bei Schwangerschaft.....	3
Grundsatz für Leistungsanspruch	3
Pauschale.....	3
4. Erstaussstattung bei Geburt (Babyerstaussstattung)	3
Grundsatz für Leistungsanspruch	3
Pauschale für Säuglingsbekleidung und sonstiger Babybedarf	3
Pauschale für ergänzende Bedarfe.....	4
5. Erstaussstattung für die Wohnung	4
Grundsatz für Leistungsanspruch	4
Pauschale.....	4

1. Allgemeine Bestimmungen

Leistungen für

- Erstausrüstung für Bekleidung,
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft,
- Erstausrüstung bei Geburt (Babyerstausrüstung) sowie
- Erstausrüstungen für die Wohnung

sind nicht von der Regelleistung erfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Einkommenseinsatz bei nicht laufendem Hilfebezug

Einmalige Leistungen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Als angemessen gilt jeweils ein Einkommensmultiplikator von 5.

Revisionsfähigkeit

Für alle Entscheidungen, die in die finanzielle Zuständigkeit des Landkreises Zwickau fallen, sind die anspruchsbegründenden Belege zur Akte zu nehmen.

Ermessensentscheidungen sind in der Akte nachvollziehbar zu begründen.

2. Erstausrüstung für Bekleidung

Grundsatz für Leistungsanspruch

Erstausrüstungen für Bekleidung und Schuhe kommen bei Gesamtverlust oder Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände (u. a. starke krankheitsbedingte Gewichtsab- oder -zunahme) in Betracht.

Die Deckung des Bekleidungsbedarfs für die allgemeine Grundausrüstung soll in der Regel in Form der Geldleistung erfolgen. Die Geldleistung ist der Höhe nach so zu bemessen, dass überwiegend ladenneue Kleidung von Leistungsberechtigten gekauft werden kann. Für einen Teil des Bekleidungsbedarfs ist es zulässig, auf den Kauf gebrauchter Bekleidung zu verweisen.

Pauschale

Es werden für die Erstausrüstung für Bekleidung folgende Pauschalen festgelegt:

Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats	175,00 €
Leistungsberechtigte vom Beginn des 2. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	340,00 €
Leistungsberechtigte vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	375,00 €
Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. Lebensjahres	285,00 €

3. Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Grundsatz für Leistungsanspruch

Für die Erstausrüstung an Bekleidung für Schwangere und junge Mütter einschließlich Klinikbedarf wird eine Beihilfe gewährt. Hiermit wird der besondere Bedarf während der Schwangerschaft und Geburt sowie nach der Geburt abgedeckt.

Bei einer erneuten Schwangerschaft und Geburt innerhalb von 3 Jahren werden die Ausstattungen für Schwangerschaft um 50 % gekürzt. Die Leistungsberechtigten sind schriftlich darauf hinzuweisen. Von dieser Einschränkung kann abgesehen werden, soweit nachvollziehbare Gründe dargelegt werden.

Pauschale

Zur Deckung des Bedarfes wird eine Beihilfe in Höhe von **120 €** gewährt.

4. Erstausrüstung bei Geburt (Babyerstausrüstung)

Grundsatz für Leistungsanspruch

Zur Deckung des Bedarfes der Erstausrüstung für Neugeborene wird gewährt:

- eine Beihilfe für Säuglingsbekleidung,
- eine Beihilfe für sonstigen Babybedarf und
- eine ergänzende Beihilfe zur Ausstattung, soweit ein zusätzlicher Bedarf zur Anschaffung von Kinderwagen, Kinderbett, Matratze, Bettdecke, Hochstuhl, Laufgitter und/oder Wickeltisch besteht.

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt in der Regel 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.

Bei einer erneuten Schwangerschaft und Geburt innerhalb von 3 Jahren werden die Ausstattungen für Säuglingsbekleidung sowie die Ergänzungspauschale um 50 % gekürzt. Davon unberührt bleiben Leistungen für den sonstigen Babybedarf. Die Leistungsberechtigten sind schriftlich darauf hinzuweisen. Von dieser Einschränkung kann abgesehen werden, soweit nachvollziehbare Gründe dargelegt werden.

Pauschale für Säuglingsbekleidung und sonstiger Babybedarf

Zur Deckung des Bedarfes wird eine Beihilfe in Höhe von **125,00 €** gewährt.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Säuglingsbekleidung	60,00 €
sonstiger Babybedarf (u. a. Wanne, Fläschchen und Zubehör, Windeln, Pflegeutensilien)	65,00 €

Pauschale für ergänzende Bedarfe

Eine Ergänzungspauschale wird gewährt, soweit ein zusätzlicher Bedarf zur Anschaffung von Kinderwagen, Kinderbett, Matratze, Bettdecke, Hochstuhl, Laufgitter und Wickeltisch besteht.

Dem Antragsteller ist es zuzumuten, die benötigten Gegenstände in den vorhandenen Gebrauchtmöbelmärkten des Landkreises zu kaufen. Insoweit wird für die Ausstattung des zusätzlichen Bedarfes die nachfolgende Pauschale für Gebrauchtgüter gewährt. Eine Verpflichtung zum Kauf in den Gebrauchtmöbelmärkten besteht nicht.

Zur Deckung des Bedarfes wird eine Beihilfe in Höhe von **195,00 €** gewährt.

Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen. Dabei sind folgende Einzelbeträge zu verwenden:

Kinderwagen	59,00 €
Kinderbett mit Lattenrost	40,00 €
Matratze	11,00 €
Bettdecke	7,00 €
Hochstuhl	16,00 €
Laufgitter	24,00 €
Wickeltisch	38,00 €

5. Erstausstattung für die Wohnung

Grundsatz für Leistungsanspruch

Leistungen für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind nicht von der Regelleistung erfasst. Die Erstausstattung ist abzugrenzen vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der durch die Regelleistung abgegolten ist.

Erstausstattungen einschließlich Haushaltsgeräte sind insbesondere in nachfolgenden Fallgestaltungen zu erbringen und können komplette Wohnung, einzelne Räume oder einzelne Haushaltsgeräte betreffen:

- Erstanmietung nach Unterbringung in einer Einrichtung,
- Erstanmietung bei Auszug aus elterlicher Wohnung,
- Erstanmietung nach Eheschließung,
- Erstanmietung nach Trennung/Scheidung von Ehegatten/Lebenspartnern und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung (Nachweise über Teilung Möbel/Hausrat sind zu erbringen).

Ist ein Bedarf allein auf eine übliche Abnutzung oder andere Umstände, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausstattung (Hessisches LSG L9 AS 239/06 ER).

Pauschale

Dem Antragsteller ist es zuzumuten, die benötigten Gegenstände in den vorhandenen Gebrauchtmöbelmärkten des Landkreises zu kaufen. Insoweit werden für die Erstausstattung

der Wohnung die nachfolgenden Pauschalen für Gebrauchtgüter gewährt. Eine Verpflichtung zum Kauf in den Gebrauchtmöbelmärkten besteht nicht.

Bewilligt werden je nach bestehendem Bedarf und Anzahl der anspruchsberechtigten Personen folgende Wohnungseinrichtungspauschalen, Teilpauschalen sowie Leistungen für einzelne Gegenstände:

Einrichtungspauschale		für eine bzw. die erste Person im HH	für die zweite Person im HH (Partner)	für ein Kind bzw. jede weitere Person
Teilpauschalen nach Räumen:				
	Wohnzimmer (o. Geräte)	216,00 €	-	55,00 €
	Küche (o. Geräte)	210,00 €	57,00 €	43,00 €
	Schlafzimmer	114,00 €	170,00 €	-
	Korridor	74,00 €	47,00 €	-
	Kinderzimmer	-	-	249,00 €
	Badezimmer	51,00 €	-	-
Pauschale für Hausrat		72,00 €	25,00 €	25,00 €
Pauschale für Wäsche		23,00 €	23,00 €	23,00 €
Pauschalen für Haushaltsgeräte:				
	Waschmaschine	163,00 €	-	-
	Kühlschrank	104,00 €	-	32,00 €
	Elektroherd	186,00 €	-	-
	Bodenstaubsauger	28,00 €	-	-
	Radio	27,00 €	-	-
	Bügeleisen	12,00 €	-	-
	Kaffeemaschine	14,00 €	-	-
	Zimmeruhr	10,00 €	-	-
Transportpauschale		107,00 €	-	-
Wohnungseinrichtungspauschale für eine vollständige Wohnungserstausstattung		1.411,00 €	322,00 €	427,00 €

Grundsätzlich ist die Leistung bei bestehendem Bedarf in Höhe der jeweiligen Einrichtungspauschale pro anspruchsberechtigte Person zu gewähren.

Beispiel:

Ist für ein Ehepaar eine vollständige Wohnungserstausstattung zu leisten, beträgt die Pauschale 1.411,00 € für die erste Person zuzüglich 322,00 € für den Partner, insgesamt also 1.733,00 €. Ist weiterhin ein Kind zu berücksichtigen, erhöht sich dieser Betrag um weitere 427,00 € auf 2.160,00 €.

Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen. Dabei sind folgende Einzelbeträge zu verwenden:

Wohnzimmerschrank	83,00 €
Wohnzimmertisch	30,00 €
Sofa	84,00 €
Sessel	34,00 €
Mehrzwecktisch	44,00 €
Stuhl	16,00 €
Regal	21,00 €
Küchenoberschrank	27,00 €
Küchenunterschrank	41,00 €
Küchenhochschrank	58,00 €
Spüle mit Unterschrank u. Armatur	70,00 €
Küchentisch	30,00 €
Kleiderschrank	54,00 €
Bett einschließlich Lattenrost	69,00 €
Matratze	26,00 €
Schuhschrank	23,00 €
Wandgarderobe	24,00 €
Spiegel	11,00 €
Spiegelschrank Bad	32,00 €
Deckenlampe	9,00 €
Sichtschutz Fenster	10,00 €

Diese Werte gelten auch für im Ausnahmefall in Betracht kommende Bewilligungen von Leistungen für einzelne Einrichtungsgegenstände.